



Amtliche Mitteilung Nr. 45/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Integrated Design der
Technischen Hochschule Köln

Vom 25. August 2016

Herausgegeben am 21. September 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung

für den Studiengang
Integrated Design
mit den Studienrichtungen
»Interdisciplinary Studies in Design« und
»European Studies in Design«

mit dem Abschlussgrad
Master of Arts (M.A.)
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

25. August 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit den Studienrichtungen »Interdisciplinary Studies in Design« und »European Studies in Design« mit dem Abschlussgrad Master of Arts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln** vom 20. November 2014 (Amtliche Mitteilung 53/2014), berichtigt am 31. Juli 2015 (Amtliche Mitteilung 30/2015), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung sowie in **§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2** sowie **§ 31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ und in **§ 1 Abs. 3 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird hinter der Angabe „3 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
3. **§ 10** erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

4. In **§ 34 Abs. 3** wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 7. Juni 2016 und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 24. August 2016.

Köln, den 25. August 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



Prof. Dr. -Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident